

# Amtsblatt der Stadt Brühl



22. Jahrgang

Ausgabetag: 02.11.2006

Nummer: 25

Seite

Sondersatzung gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für städtebauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 30.10.2006 – Ginsterhang -

166 - 167

Sondersatzung gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für städtebauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 30.10.2006 – Wehrbachsweg -

168 – 169

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Planfeststellungsbeschluss für die Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen im Kraftwerk Berrenrath

170 - 172

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



### Sondersatzung

**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl  
vom 30.10.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 30.10.2006 folgende Sondersatzung beschlossen:

#### § 1

Die Straße Ginsterhang wurde auf ihrer Teilstrecke zwischen der Straße Rodderweg (Hausnummer Rodderweg 255) bis einschließlich vor dem Grundstück Ginsterhang 46 neu ausgebaut. Der Ausbau erfolgte im Einzelnen wie folgt:

- a) Ausbau der Straße Ginsterhang als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in einer Breite von bis zu 8,00 m auf der Teilstrecke zwischen der Straße Rodderweg (Hausnummer 255) bis zu ihrer erneuten Einmündung in die Straße Rodderweg (Hausnummer Rodderweg 269) und von bis zu 12 m Breite in ihrer Verlängerung auf der ca. 30 m langen Stichstraße vor den Grundstücken Ginsterhang 42 bis 46,
- b) Anlegung von Parkflächen auf der den Grundstücken Ginsterhang 42 bis 44 gegenüberliegenden Straßenseite,
- c) Erneuerung der Straßenentwässerung.

#### § 2

Die Straße Ginsterhang ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden auf der Teilstrecke der Straße Ginsterhang

zwischen den Grundstücken der Straße Rodderweg 255 und 269 auf 8,00 m und im Bereich der Stichstraße vor den Grundstücken Ginsterhang 42 bis 46 auf 12,00 m Breite festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten wird mit 50 % festgesetzt.

### § 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**Sondersatzung  
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

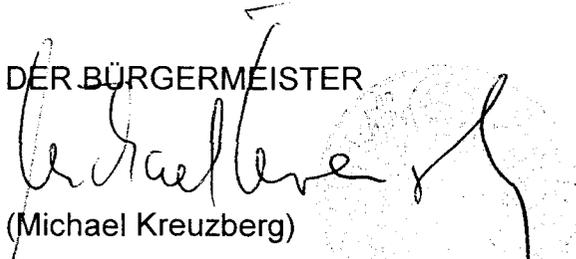
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 30.10.2006

DER BÜRGERMEISTER

  
(Michael Kreuzberg)

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



### Sondersatzung

**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 30.10.2006 folgende Sondersatzung beschlossen:

#### § 1

Die Straße Wehrbachsweg wird auf ihrer Teilstrecke zwischen der Euskirchener Straße bis einschließlich vor dem Grundstück Wehrbachsweg 25 neu ausgebaut. Der Ausbau sieht im Einzelnen folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in einer Breite von bis zu 8,00 m auf der Teilstrecke zwischen der Euskirchener Straße bis einschließlich vor dem Grundstück Wehrbachsweg 17 und einer trichterförmigen Wendefläche von bis zu 12 m Breite vor den Grundstücken Wehrbachsweg 19 bis 23,
- b) Anlegung von Parkflächen in Längsrichtung auf der Straßenseite mit den geraden Hausnummern sowie am Ende der Stichstraße,
- c) Erneuerung der Straßenentwässerung.

#### § 2

Die Straße Wehrbachsweg ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden auf der Teilstrecke zwischen der Euskirchener Straße bis einschließlich vor dem Grundstück Wehrbachsweg 17 auf 8,00 m und

im Bereich der trichterförmigen Wendefläche vor den Grundstücken Wehrbachweg 19 bis 23 auf 12,00 m Breite festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten wird mit 50 % festgesetzt.

### § 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Sondersatzung  
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen  
der Stadt Brühl**

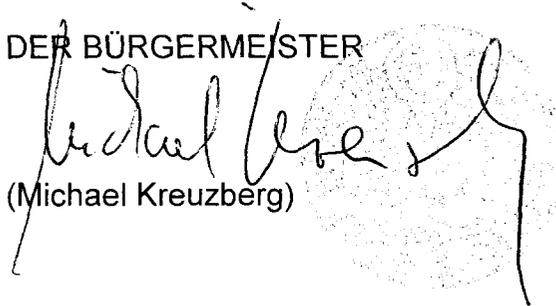
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 30.10.2006

DER BÜRGERMEISTER

  
(Michael Kreuzberg)



Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 81.05.2-2005-7

Dortmund, den 25. Oktober 2006

### Bekanntmachung

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) wird öffentlich bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Mitverbrennung im Kraftwerk Ville/Berrenrath mit dauerhaftem 2-Kessel-Betrieb ergeht gem. §§ 52 Abs. 2a, 57 a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 a UVP- V Bergbau und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für das Kraftwerk Ville/Berrenrath bis Ende 2050 vom 25.10.2006 wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die dauerhafte Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen im 2-Kessel-Betrieb. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wird am 25.10.2006 wirksam und ist bis zum 31.12.2050 befristet.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

*Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für*

- Genehmigungen nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG,
- Ausnahmen gem. § 4, 11 und 19 der 17. BImSchV,

- Genehmigung nach § 4 TEHG,
- Erlaubnis nach § 13 BetrSichV,
- Genehmigung nach § 20 BVOBr.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit 32 Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 15.11.2006 bis 29.11.2006** während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur

Einsicht aus:

Stadt Frechen  
Johann-Schmidt-Platz 1  
50226 Frechen

Stadt Kerpen  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen

Stadt Hürth  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

Stadt Erftstadt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
50319 Brühl

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen als zugestellt.

Dortmund, den 25.10.2006

81.05.2-2005-7

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Nigge